

geschichtliche Thatfachen oder glaubwürdige Urkunden hinzuzufügen. Ihm zufolge hieß früher der ganze östliche Theil des Ortes mit Einfluß der geistlichen Gebäude, also der Kirche und Pfarre, „Fürstehain“, und jenes früher fürstliche Schloß habe an dem damals von dem Walde „Ketzsch“ (was Ziegenholz bedeuten soll) noch verbliebenem Haine gelegen und ebenfalls den Namen „Fürstehain“ geführt, der später auf das an den Hauptort anstoßende Dörfchen, jetzigen Ortstheil gleichen Namens, übergegangen sei. Darnach müßte die Uebersetzung also lauten: Furth oder Ueberfahrt am Ziegenholze; aber die ganze Darstellung entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit.

Derjelbe Annalist Hofmann geht aber noch weiter. Er erzählt, „das schon 1349 hier erscheinende Adelsgeschlecht „von Kotschbrod“ habe das Rittergut Kötschenbroda, jedenfalls als bischöfliches Vasallenlehn, lange hindurch und bevor es noch an die weltlichen Landesfürsten gekommen sei, besessen“. „Hiernach,“ — sagt Schubert in seinem Buche mit Recht, — „könnte es Manchem scheinen, es bedürfe gar keines Abmühens um den Ursprung des Ortsnamens, und es wäre ganz einfach, denselben eben von jener angeblichen Adelsfamilie von Kotschbrod abzuleiten, ja sogar anzunehmen, Kötschenbroda sei nicht slawischen, sondern deutschen Ursprungs; allein einmal gewähren die Namen keinen Anhalt über die Abstammung, da es üblich war, daß auch Deutsche die slawischen Namen ihrer Besitzungen sich beilegten und fortführten, dann aber auch — und das ist die Hauptsache — unterliegt es berechtigtem Zweifel, ob es jemals eine Familie von Kotschbrod gegeben hat.“ In keinem der besten und erschöpfendsten Quellenwerken, selbst nicht in Königs berühmter „Adelshistorie“, in welchem der Stammbaum manchen Geschlechtes bis vor Christi Geburt nachgewiesen ist, findet sich eine Spur dieses Namens, während die alten burggräflich meißnischen Vasallen unserer Gegend, die Karras, Kostebaude, Kadeberg, Reichenberg, Scharfenberg, Suselitz (Seußlitz), Wartha, Wildberg und Ziegra sämtlich darin verzeichnet sind. Diese Erklärung ist also für so lange als falsch zu verwerfen, bis nicht Beweise für dieselbe beigebracht worden sind, ganz abgesehen davon, daß jeder Nachweis fehlt, wann das angebliche Fürstenschloß gestanden und welcher Fürst dasselbe besessen haben soll.

Eine fernere Ableitung ist die von Kytsehka, das heißt